



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 09.12.1999

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Berichtigung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers vom 11. November 1999 (Nr. 27, Seite 172 f)
3. Bekanntmachungen über die Verpflichtung zur Kanalbenutzung im Stadtgebiet Moers;
hier: Sittardsweg Haus-Nr. 17, Flurweg von Haus-Nr. 4 bis 112, Viertelsheideweg Haus-Nr. 58 + 71
4. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Stand: 11.11.1999)
5. Bekanntmachung der Tagesordnung zur 86. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 13.01.2000
6. Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung im Umlegungsverfahren 12 der Stadt Moers „Vereinsstraße“ für das Teilgebiet Callunaweg/Vereinsstraße 4A, 4B (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 B der Stadt Moers) und des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 4 der Stadt Moers „Moers-Schwafheim“ Teilgebiet Siedweg/Zur Schwafheimer Heide (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B-Plan Nr. 10/19 B, Blatt 1 der Stadt Moers)
7. Bekanntmachung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.1998
8. Bekanntmachung der Stadtwerke Moers GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.1998
9. Bekanntmachung der Stadtwerke Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
10. Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 27. Oktober 1999
11. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 3. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 15.12.1999

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Achterathsfeld der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 307 075 334** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen frei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 17.11.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Eick-Ost der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 331 001 082** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.11.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Stadt Moers**B e r i c h t i g u n g**

zur

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers vom
11. November 1999
(Nr. 27, Seite 172 f)**

Es muß richtig heißen:

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 4. 1. September 1999 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

...

- c) Straßen und Wege im ehemaligen Zechengelände „Pattberg“

...

2. Die von der Straße „Am Pattberg“ in östlicher Richtung abgehende Planstraße B erhält die Bezeichnung:

„Am Pattberg“ (Str.Schl. 31117)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 01.09.1999 beschlossene Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.12.1999

Hofmann

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Verpflichtung zur Kanalbenutzung im Stadtgebiet Moers**

Aufgrund § 6 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 22.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/96, vom 10.04.1996, wird bekanntgegeben, dass an nachstehend aufgeführten Strassen die Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind:

Sittardsweg (von Haus-Nr. 17 bis Nr. 47)

Flurweg (von Haus-Nr. 4 bis Nr. 112)

Wurde die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück gemäß § 6 Absatz 4 innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße, der Strassenteil oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. In Härtefällen kann die Frist verlängert werden.

Moers, den 24.11.1999

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hormes**BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS****Verpflichtung zur Kanalbenutzung im Stadtgebiet Moers**

Aufgrund § 6 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 22.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/96 vom 10.04.1996, wird bekanntgegeben, dass an nachstehend aufgeführten Strassen die Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind:

Viertelsheideweg Haus-Nr. 58 + 71

Wurde die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück gemäß § 6 Absatz 4 innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße, der Strassenteil oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. In Härtefällen kann die Frist verlängert werden.

Moers, den 30.11.1999

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hormes

**WOHNUNGSBAU
Stadt Moers GmbH**

**B E K A N N T M A C H U N G
der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH**

über die

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand: 11.11.1999)**

- | | |
|---|------------------|
| 1. Herr Norbert Booms
-Vorsitzer- | Renter |
| 2. Frau Erika Scholten
-Stellvertreterin des Vorsitzers- | Hausfrau |
| 3. Herr Manfred Doll | Finanzbeamter |
| 4. Herr Günter Eidam | Diplom-Ingenieur |
| 5. Herr Helmut Gaida | Lehrer |
| 6. Herr Rafael Hofmann | Bürgermeister |
| 7. Herr Hartmut Hohmann | Diplom-Soziologe |
| 8. Frau Gerda Pruski | Hausfrau |
| 9. Frau Ute-Maria Schmitz | Krankengymnastin |
| 10. Herr Gerd Bultmann
-bratend- | Stadtkämmerer |

**Ziffer 1-5 und 7-9 Mitglieder des Rates
der Stadt Moers
Ziffer 6 Bürgermeister
Ziffer 10 Stadtkämmerer**

Moers, den 25.11.1999

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------

B E K A N N T M A C H U N G

zur

**86. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 13.01.2000, 16.00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 86. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 1999
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 1999
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 1998
5. Abnahme des Jahresabschlusses 1998 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 1998
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 1998 gemäß § 14 der Satzung und Entlastung des Vorstandes
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2000 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2000 und Ersatzwahl eines stellvertretenden genossenschaftlichen Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss 1999
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2000
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2000 -
9. Ersatzwahl von Mitgliedern des Genossenschaftsrates für die Genossengruppe 1 - kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden -, Genossengruppe 2 - Kreise-, Genossengruppe 3 - Bergwerke - und Genossengruppe 4 - Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere Wasserentnehmer -, für den Rest der bis zum 31.12.2000 laufenden Amtszeit gemäß § 16 Abs. 6 LINEGG i. V. m. § 13 Abs. 6 LINEGG
10. Ersatzwahl von Mitgliedern des Widerspruchsausschusses für die Genossengruppe 1 - kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden -, Genossengruppe 2 - Kreise - und Genossengruppe 3 - Bergwerke - für den Rest der bis zum 31.12.2000 laufenden Amtszeit gemäß § 29 LINEGG

11. Verschiedenes

Kamp-Lintfort, den 10.11.1999

gez. Dipl.-Kfm. Messerschmidt
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers „Vereinsstraße“ für das Teilgebiet Callunaweg/Vereinsstraße 4A, 4B (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 B der Stadt Moers).

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 25.11.1999 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) für die Grundstücke Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Nrn. 1365, 1382 und 992 einen Teilumlegungsplan - bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis - aufgestellt.

Der von dem Teilumlegungsplan betroffene Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Katasterkarte gekennzeichnet.

Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Moers nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, eingesehen werden.

Den Teilumlegungsplan kann gem. § 69 BauGB jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Moers, den 25.11.1999

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

L. S.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000 Datum 11.11.1999

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Stadtdirektor, Vermessungsamt

KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Schwafheim Flur 3
Flurstück 1365

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

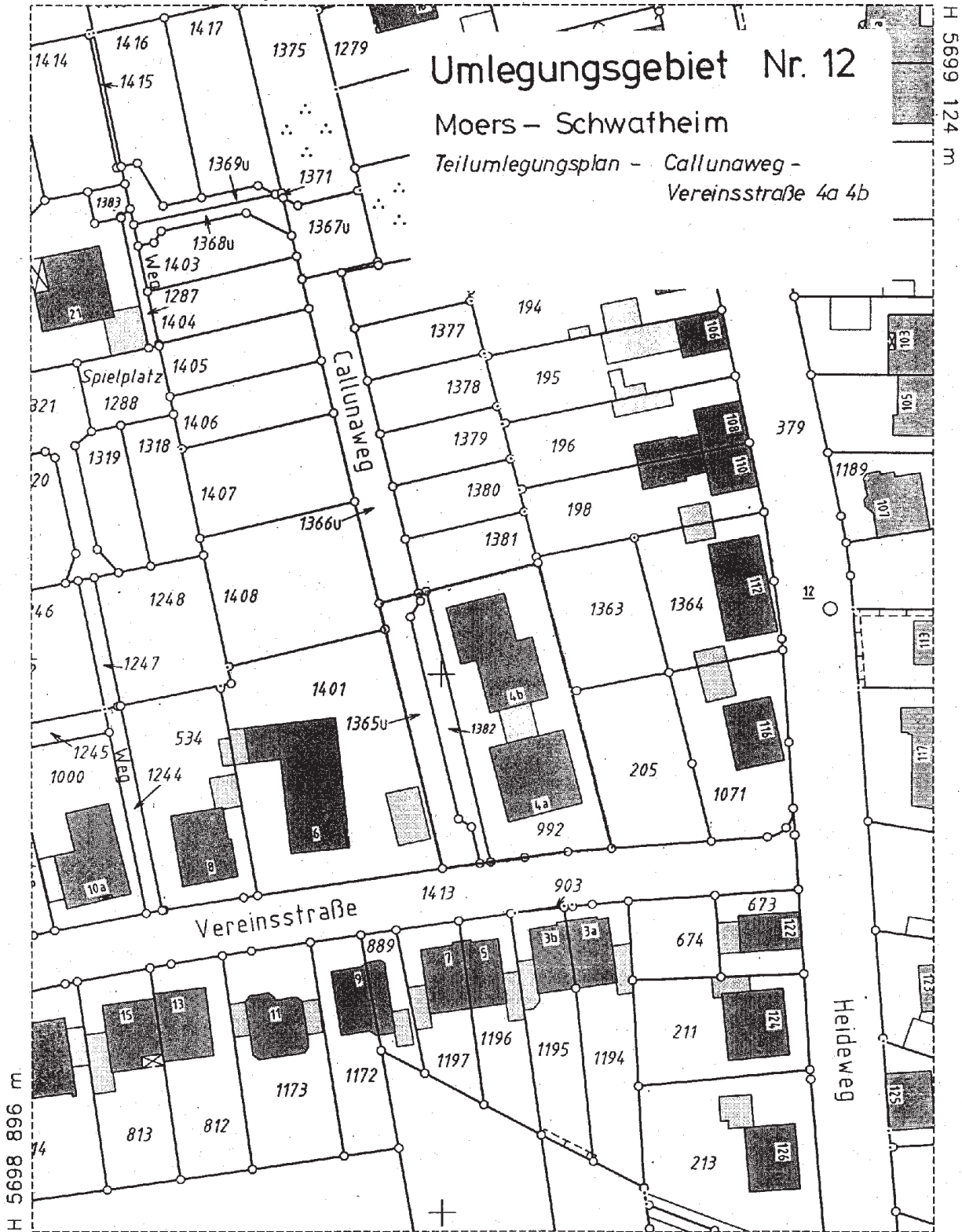
R 2545 190 m

H 5699 124 m

Umlegungsgebiet Nr. 12

Moers - Schwafheim

Teilumlegungsplan - Callunaweg - Vereinsstraße 4a 4b



H 5698 896 m

R 2545 024 m

— Teilumlegungsplangebietsgrenze

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 4 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 4 der Stadt Moers „Moers-Schwafheim“ Teilgebiet Siedweg/Zur Schwafheimer Heide“ (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10/19 B, Blatt 1 der Stadt Moers)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 25.11.1999 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) für die Grundstücke Gemarkung Schwafheim, Flur 1, Nrn. 1988, 1990, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2293 einen Teilumlegungsplan -bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis- aufgestellt.

der von dem Teilumlegungsplan betroffene Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Katasterkarte gekennzeichnet.

Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Moers nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, eingesehen werden.

Den Teilumlegungsplan kann gem. § 69 BauGB jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Moers, den 25.11.1999

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

L.S.

Jahresabschluss zum 31.12.1998
der
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage
Niederrhein GmbH
Oberhausen

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 17. September 1999 den Jahresabschluss zum 31.12.1998 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Bilanzverlust zum 31.12.1998 in Höhe von

DM 22.105.554,03 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Strasse 121, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH 47058 Duisburg, hat am 7. Juni 1999 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Duisburg, 7. Juni 1999

Niederrheinische Treuhand GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

gez. durch:

W.H. Hleineking

-Wirtschaftsprüfer-

M. Anntzok-Komp

Wirtschaftsprüfer

46049 Oberhausen, 22. November 1999

Geschäftsführung

Feldmann - Brandt - Schusky

**Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage
Niederrhein GmbH**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1998

	<u>1998</u> DM	<u>1997</u> DM
1. Umsatzerlöse	123.564.989,95	121.505.800,03
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	-17.047,27
3. andere aktivierte Eigenleistungen	1.019.315,77	14.028.499,32
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>4.712.895,68</u>	<u>4.247.241,58</u>
<u>Gesamtleistung</u>	129.297.201,40	139.764.493,66
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-11.880.266,28	-12.564.393,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-16.415.700,37	-16.729.089,07
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-14.320.258,89	-14.513.395,57
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-3.558.806,54	-3.603.722,50
- davon für Altersversorgung		
DM 688.581,36 (Vorjahr 655 TDM)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	-39.338.735,00	-32.451.686,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-23.536.561,95</u>	<u>-26.326.758,30</u>
	20.246.872,37	33.575.449,19
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	6.645,23
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61.557,11	66.689,44
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-39.411.472,14</u>	<u>-38.124.248,95</u>
12. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	-19.103.042,66	-4.475.465,09
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-470.977,26	-1.145.928,10
14. sonstige Steuern	<u>-11.222,94</u>	<u>-1.941.345,63</u>
15. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-19.585.242,86	-7.562.738,82
16. Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	5.042.427,65
17. Verlustvortrag	<u>-2.520.311,17</u>	0,00
18. <u>Bilanzverlust</u>	<u>-22.105.554,03</u>	<u>-2.520.311,17</u>

Bilanz der Stadtwerke Moers GmbH zum 31. Dezember 1998 **AKTIVA** **Bilanz der Stadtwerke Moers GmbH zum 31. Dezember 1999** **PASSIVA**

	31. Dezember 1998	31.12.1997	31. Dezember 1998	31.12.1997
	DM	TDM	DM	TDM
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen, Leitungs- und ähnliche Rechte	1.757.722,00	1.587,7		
2. geleistete Anzahlungen	201.940,23	133,1		
	1.959.662,23	1.720,8		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.900.782,57	14.205,0		
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.675.870,00	2.848,4		
3. Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	3.855.547,00	4.155,3		
4. Verteilungsanlagen	56.929.569,97	58.188,9		
5. sonstige technische Anlagen und Maschinen	1.810.581,00	1.441,0		
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.418.464,00	2.130,9		
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	834.799,75	197,6		
	82.425.614,29	83.167,1		
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	11.525.000,00	11.525,0		
2. sonstige Ausleihungen	271.753,39	300,6		
3. sonstige Finanzanlagen	4.200,00	4,2		
	11.800.953,39	11.829,8		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.104.277,68	1.109,2		
2. Waren	8.531,60	0,0		
	1.112.809,28	1.109,2		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.400.989,09	11.821,3		
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.229,89	1,9		
3. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	953.151,44	735,8		
4. sonstige Vermögensgegenstände	711.813,63	998,4		
	13.067.184,05	13.557,4		
III. Kassenbestand, Postbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	8.127.252,73	1.109,5		
	253.944,00	277,3		
	118.747.419,97	112.772,1		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Disagio	0,00	1,0		
2. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	253.944,00	278,3		
	253.944,00	279,3		
	118.747.419,97	112.772,1		
	118.747.419,97	112.772,1		
	21.000,00	21.000,0		
	2.777.249,08	2.777,2		
	175.980,00	176,0		
	1.815.312,32	1.665,3		
	4.369.121,08	4.009,7		
	30.137.662,48	29.628,2		
	1.040.756,00	1.070,8		
	2.127.600,00	2.212,7		
	3.168.356,00	3.283,5		
	31.086.519,00	30.378,2		
	2.584.687,00	1.957,9		
	821.297,19	2,9		
	1.492.528,62	1.800,8		
	4.868.512,81	3.761,6		
	38.299.151,10	33.889,5		
	265.402,20	73,9		
	6.954.436,84	6.250,5		
	399.771,07	1.833,6		
	117.629,66	227,6		
	3.449.978,81	3.445,5		
	49.486.369,68	45.720,6		
	118.747.419,97	112.772,1		

Stadtwerke Moers GmbH

47441 Moers, den 31. März 1999

TDM 177,8 (Vj.: 173,8)
0,0 (Vj.: 2,0)

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Moers GmbH für das Geschäftsjahr 1998 (01.01. - 31.12.)

	1998		1997
	DM	DM	TDM
1. Umsatzerlöse	105.734.373,60		105.768,0
2. andere aktivierte Eigenleistungen	787.774,03		959,1
3. sonstige betriebliche Erträge	2.191.871,96		1.771,1
		108.714.019,59	108.498,2
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-54.857.300,95		-55.455,0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.285.171,26		-5.400,4
	-59.142.472,21		-60.855,4
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-11.723.661,92		-11.418,4
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.716.073,34		-3.597,3
<i>davon für Altersversorgung: 1.254,4 TDM</i>	-15.439.735,26		-15.015,7
<i>Vorjahr: 1.222,6 TDM</i>			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.101.810,06		-10.126,2
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Konzessionsabgabe	-9.445.561,26		-9.452,9
b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.234.440,05		-3.581,5
	-13.680.001,31		-13.034,4
		-98.364.018,84	-99.031,7
8. Zwischenergebnis		10.350.000,75	9.466,5
9. Erträge aus Beteiligungen	351.275,54		456,8
10. Erträge aus Ausleihungen und sonstigen Finanzanlagen	3.126,26		3,0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	175.195,81		124,5
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.180.113,17		-2.405,9
		-1.650.515,56	-1.821,6
13. Überschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		8.699.485,19	7.644,9
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.264.546,54		-3.225,6
15. sonstige Steuern	-65.817,57		-409,6
		-4.330.364,11	-3.635,2
16. Jahresüberschuß		4.369.121,08	4.009,7

Anhang für das Geschäftsjahr 1998

A) Angaben zur Form der Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluß wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Wertansätze des zum 31.12.1997 aufgestellten Jahresabschlusses wurden unverändert für den Jahresabschluß 1998 vorgetragen.

In der Bilanz ist der Ausweis der Sachanlagen entsprechend den Erfordernissen der Versorgungswirtschaft erweitert worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt (§ 275 Abs. 2 HGB).

Alle mit Wahlrechten ausgestatteten Pflichtangaben des Jahresabschlusses werden im Anhang ausgewiesen.

B) Erläuterungen und ergänzende Angaben zu einzelnen Positionen von Bilanz und GuV-Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

a) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, zuzüglich angemessener Zuschläge für Lohn- und Materialkosten bei den aktivierten Eigenleistungen, bewertet worden. Bei erhaltenen Zuschüssen zum Anlagevermögen wird gemäß Abschnitt 34 EStR die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen um den Zuschuß gemindert. Die steuerlichen Afa-Tabellen bilden die Grund-

lage der planmäßigen Abschreibungen. Die Anlagenzugänge werden - soweit steuerlich zulässig - degressiv und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vereinfachungsregeln abgeschrieben. Auswechselungen im Netzbereich werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten als Unterhaltungsaufwand behandelt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen sind die Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen mit Anschaffungskosten bewertet, die sonstigen Ausleihungen sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den gleitenden durchschnittlichen Anschaffungskosten oder den niedrigeren Tagespreisen angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert ausgewiesen. Für Forderungsrisiken gegenüber den Tarifabnehmern wurde eine pauschalierte Wertberichtigung angesetzt, alle anderen erkennbaren Risiken wurden durch Einzelbewertung angemessen berücksichtigt.

Unter den Forderungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern werden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen, die gleichzeitig als solche gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, anzusehen sind.

Die Bildung der Sonderposten sowie deren Auflösung erfolgt in Anlehnung an die HFA-Stellungnahme 1/84 des Institutes der Wirtschaftsprüfer und in Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB. Der Sonderposten Investitionszuschuß wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen für Wasser-netzinvestitionen in Außenbezirken des Stadtgebietes Moers gewährt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Gutachten mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % unter Zugrundelegung der neuen Richttafeln 1998 von Heubeck, Köln, bilanziert.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

b) Angaben zu den Positionen der Bilanz

Der beigefügte Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der Abschreibungen sowie der Restbuchwerte und gibt die durchschnittlichen Buchwerte und Abschreibungssätze an.

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres betragen rund 10,1 Mio. DM.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten den zwischen Ablese- und Bilanzstichtag abgegrenzten Verbrauch.

In den Forderungen gegenüber Gesellschaftern sind 305,7 TDM enthalten, die auch den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zuzuordnen sind.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und satzungsmäßige Gewinnrücklagen blieben im Geschäftsjahr 1998 unverändert. Aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses vom 22. Juni 1998 wurde aus dem Jahresüberschuß des Jahres 1997 ein Betrag in Höhe von 150 TDM in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Die Steuerrückstellungen enthalten 2,9 TDM für Vorjahre.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Energielieferungsverträgen, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben und Jubiläumszuwendungen, Abschluß-, Prüfungs-, Veröffentlichungskosten und Abrechnungsverpflichtungen, Berufsgenossenschafts- und Kammerbeiträge sowie Arbeitsgemeinschaften und Energiesparförderprogramme bestimmen weitgehend den Ansatz der sonstigen Rückstellungen. Für Vorjahre sind Rückstellungen in Höhe von 43,6 TDM enthalten.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind 108,6 TDM enthalten, die auch den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zuzuordnen sind.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sowie deren Absicherung zeigt folgende Tabelle:

Verbindlichkeitspiegel	Gesamt- betrag	mit einer Restlaufzeit von			davon Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren	Beträge	Art
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
E. Verbindlichkeiten						
1. gegenüber Kreditinstituten	38.299,2	1.510,5	7.433,6	29.355,1	25.599,4	modifizierte Ausfall- bürgschaften
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	265,4	265,4	0,0	0,0	0,0	
3. aus Lieferungen und Leistungen	6.954,4	6.954,4	0,0	0,0	0,0	
4. gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht	399,8	399,8	0,0	0,0	0,0	
5. gegenüber Gesellschaftern	117,6	117,6	0,0	0,0	0,0	
6. sonstige	3.450,0	3.450,0	0,00	0,0	0,0	
	49.486,4	12.697,7	7.433,6	29.355,1	25.599,4	

c) Angaben zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen mit 63.888 TDM auf die Stromversorgung, mit 21.610 TDM auf die Gasversorgung, mit 19.312 TDM auf die Wasserversorgung und mit 924 TDM auf die Wärmeversorgung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (davon 652 TDM periodenfremde Erträge) enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 115 TDM, aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus Betriebsführungsentgelten und Schadenersatzleistungen.

Die Abschreibungen enthalten steuerrechtliche Abschreibungen gemäß § 6 Abs. 2 EStG mit 566 TDM.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 238 TDM enthalten.

Die Ertragsteuern enthalten 23 TDM periodenfremde Steuererstattungen.

C) Angaben zum Jahresergebnis und zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Jahresergebnis ist durch die Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vorschriften mit 48 TDM entlastet.

Der Jahresüberschuß wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung	4.220.121,08 DM
Einstellung in Gewinnrücklagen	<u>149.000,00 DM</u>
Jahresüberschuß	4.369.121,08 DM
	=====

Die Vermögenssituation ist dadurch gekennzeichnet, daß 51 % der Vermögenswerte durch Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel gedeckt sind.

Die Investitionen konnten durch Abschreibungen finanziert werden.

D) Ergänzende Angaben

a) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Anmietung, Wartung und Pflege für EDV-Hard- und Software betragen für Restlaufzeiten von 12 Monaten 558 TDM, von 24 Monaten 341 TDM, von 36 Monaten 149 TDM, von 48 Monaten 43 TDM und von 60 Monaten 12 TDM.

Aus dem Bestellobligo ergeben sich 923 TDM Verpflichtungen.

b) Organe der Gesellschaft, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Der Geschäftsführung gehören an:

Ditmar Jakobs

Matthias Wolfskeil

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Helga Terporten, Sparkassenangestellte, Ratsmitglied, Moers

(Vorsitzende)

Bernd Böing, Stadtdirektor, Neukirchen-Vluyn

Klaus Brohl, Elektromeister, Ratsmitglied, Moers

Günter Eidam, Stadtplaner, Ratsmitglied, Moers

Wilhelm Funk, kfm. Angest., Ratsmitglied, Moers

Rafael Hofmann, Rechtsanwalt, Ratsmitglied, Moers

Werner Honnen, Baumeister, Ratsmitglied, Moers

Manfred Meyer, Unternehmer, Ratsmitglied, Moers

Friedhelm Mintzer, Konrektor, Ratsmitglied, Moers

Willi Ruthotto, Dipl.-Ingenieur, Ratsmitglied, Moers

Bernd Scheid, Sozialarbeiter, Ratsmitglied, Moers

Gerd Tendick, Stadtdirektor, Moers

Walter Becker, Wasserinstallateur, Arbeitnehmervertreter, Moers

(stellv. Vorsitzender)

Karl-Heinz Franzen, techn. Angest., Arbeitnehmervertreter, Moers

Heinz Hill, Vorarbeiter, Arbeitnehmervertreter, Duisburg (ab 01.09.1998)

Klaus Janßen, Abteilungsleiter, Arbeitnehmervertreter, Moers

Konrad Niephaus, Elektromeister, Arbeitnehmervertreter, Moers

(bis 31. August 1998)

Wolfgang Setina, kaufm. Angestellter, Arbeitnehmervertreter, Moers

Norbert Wernicke, Abteilungsleiter, Arbeitnehmervertreter, Moers

Gerd Bultmann, Stadtkämmerer - als beratendes Mitglied -, Moers

Bezüglich der Angaben gemäß § 285 Nr. 9a HGB wird für die Geschäftsführung auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 verwiesen.

Im Übrigen bestehen gegenüber der Geschäftsführung grundbuchlich gesicherte Darlehen in Höhe von nominell 44,9 TDM, die planmäßig mit 1 % verzinst und mit 6 % (3,6 TDM) getilgt werden.

Für die früheren Mitglieder von Geschäftsführung bzw. Werkleitung sind Gesamtbezüge in Höhe von 144 TDM angefallen, die Pensionsrückstellungen betragen 1.324 TDM. Die Aufwendungen für den Aufsichtsrat betragen 35 TDM.

c) Belegschaft

Von den durchschnittlich 165 Beschäftigten (ohne Auszubildende) sind 96 Personen Gehaltsempfänger und 69 Personen Lohnempfänger.

d) Anteilseigner

Die Geschäftsanteile werden zu 95 % von der Stadt Moers und zu 5 % von den Stadtwerken Neukirchen-Vluyn GmbH gehalten.

e) Anteilsbesitz

Die Gesellschaft besitzt 50 % der Anteile der Stadtwerke Neukirchen-Vluyn GmbH. Das Eigenkapital zum 31.12.1997 betrug 15.345.093,56 DM, der Jahresüberschuß des Geschäftsjahres 1997 wurde mit 491.785,76 DM ausgewiesen.

Eine Aufstellung zum Anteilsbesitz ist bei dem Handelsregister des Amtsgerichtes Moers, HRB 1825, hinterlegt.

Moers, den 10. Mai 1999

Stadtwerke Moers GmbH

Jakobs

Wolfskeil

Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtwerke Moers GmbH im Geschäftsjahr 1998

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten in DM				Entwicklung der Abschreibungen in DM				Buchwerte in DM		Kennzahlen	
	Bestand am 01.01.1998	Zugänge	Abgänge	Bestand am 31.12.1998	Bestand am 01.01.1998	Zugänge Zuschüsse	Abgänge	Bestand am 31.12.1998	Bestand am 31.12.1998	Bestand am 31.12.1997	durchschnittl. Ab- satz	Buch- wert
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Lizenzen, Leitungs- und ähnliche Rechte	3.662.619,25	406.539,75	8.980,00	4.060.179,00	2.074.907,25	230.543,75	2.994,00	2.302.457,00	1.757.722,00	1.587.712,00	5,7%	43,3%
2. Geleistete Anzahlungen	133.122,18	68.818,05	0,00	201.940,23	0,00	0,00	0,00	0,00	201.940,23	133.122,18	0,0%	100,0%
	3.795.741,43	475.357,80	8.980,00	4.262.119,23	2.074.907,25	230.543,75	2.994,00	2.302.457,00	1.959.662,23	1.720.834,18	5,4%	46,0%
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.276.643,20	24.857,31	0,00	27.301.500,51	13.071.629,63	329.088,31	0,00	13.400.717,94	13.900.782,57	14.205.013,57	1,2%	50,9%
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen Umbuchungen	12.210.423,95	344.022,51	25.646,81	12.537.299,65	9.362.023,95	525.050,51	25.644,81	9.861.429,65	2.675.870,00	2.848.400,00	4,2%	21,3%
		8.500,00	0,00			0,00	0,00					
3. Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	17.059.007,32	432.336,23	9.459,71	17.481.883,84	12.903.670,32	732.125,23	9.458,71	13.626.336,84	3.855.547,00	4.155.337,00	4,2%	22,1%
4. Verteilungsanlagen Zuschüsse	185.463.943,08	5.773.216,15	409.543,90	190.827.615,33	127.275.131,11	6.929.530,94	397.016,69	133.898.045,36	56.929.569,97	58.188.811,97	3,6%	29,8%
		0,00	0,00			90.400,00	0,00					
5. Sonstige technische Anlagen und Maschinen Umbuchungen	7.221.379,19	535.580,39	0,00	7.937.268,58	5.780.347,19	346.340,39	0,00	6.126.687,58	1.810.581,00	1.441.032,00	4,4%	22,8%
		180.309,00	0,00			0,00	0,00					
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.648.512,21	1.299.833,31	422.837,58	9.525.507,94	6.517.603,21	1.009.130,93	419.690,20	7.107.043,94	2.418.464,00	2.130.909,00	10,6%	25,4%
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Umbuchungen	197.578,25	826.030,50	0,00	834.799,75	0,00	0,00	0,00	0,00	834.799,75	197.578,25	0,0%	100,0%
		0,00	188.809,00			0,00	0,00					
	258.077.487,20	9.235.876,40	867.488,00	266.445.875,60	174.910.405,41	9.871.266,31	851.810,41	184.020.261,31	82.425.614,29	83.167.081,79	3,7%	30,9%
		188.809,00	188.809,00			0,00	0,00					
		0,00	0,00			90.400,00	0,00					
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	11.525.000,00	0,00	0,00	11.525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.525.000,00	11.525.000,00	0,0%	100,0%
2. Sonstige Ausleihungen	300.607,58	0,00	28.854,19	271.753,39	0,00	0,00	0,00	0,00	271.753,39	300.607,58	0,0%	100,0%
3. Sonstige Finanzanlagen	4.200,00	0,00	0,00	4.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.200,00	4.200,00	0,0%	100,0%
	11.829.807,58	0,00	28.854,19	11.800.953,39	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800.953,39	11.829.807,58	0,0%	100,0%
	273.703.036,21	9.711.234,20	905.322,19	282.508.948,22	176.985.312,66	10.101.810,06	854.804,41	186.322.718,31	96.186.229,91	96.717.723,55	3,6%	34,0%
		188.809,00	188.809,00			0,00	0,00					
		0,00	0,00			90.400,00	0,00					

LAGEBERICHT

Die Stadtwerke Moers GmbH hat die Aufgabe, die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie der Stadt Moers mit Strom, Gas, Wasser und Wärme zu versorgen.

Die Gesellschaft hat ihre Pflicht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung jederzeit erfüllt und darüber den Gesellschaftern gemäß § 108 GO gesondert Bericht erstattet.

Teile des Stadtgebietes werden zur Zeit noch von einem anderen Versorgungsunternehmen mit Strom versorgt. Im Bereich der Gas- und Wasserversorgung ist das Versorgungsgebiet identisch mit dem Stadtgebiet Moers. Die Versorgung mit Wärme erfolgte im Stadtgebiet bis 1992 ausschließlich durch die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH. Mit der Aufnahme einer eigenen Fernwärmeversorgung im Oktober 1992 in Moers-Repelen und der Erweiterung des Produktangebotes im Jahre 1997 mit einem differenziert aufgebauten Nahwärmeservice ist die Gesellschaft zunehmend innovativ tätig geworden.

Energie- und Wasserversorgung gehören zu den notwendigen Grundgütern wirtschaftlicher Tätigkeit. Daraus ergibt sich eine Abhängigkeit der Versorgungsunternehmen von der konjunkturellen Entwicklung.

Daneben bestimmen die klimatischen Bedingungen und die Ausprägungen des örtlichen Marktes die Leistungen des Unternehmens.

Im Rahmen der Liberalisierung und Öffnung der Energiemärkte wirken sich die engen Grenzen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen einschränkend auf die Bemühungen der Gesellschaft aus, sich den Anforderungen des Marktes, z. B. auch durch Ausweitung der angebotenen Produktpalette, zu stellen.

Eingebettet in diesen Rahmen der wettbewerbpolitischen, ökonomischen und klimatischen Gegebenheiten verzeichneten die Stadtwerke Moers GmbH beim Strom- und Wärmeabsatz jeweils Mengenzuwächse. Beim Gas- und Wasserverkauf mußte ein leichter Mengentrückgang hingenommen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr erreichte die Stromversorgung einen Mengenzuwachs von 1,1 %, die Abgabe erhöhte sich dadurch auf 301.348 MWh.

Ohne Berücksichtigung der Abgabe an Heizzentralen nahm die nutzbare Abgabe gegenüber 1997 bei der Gasversorgung geringfügig um 0,5 % auf 420.204 MWh ab, obwohl 351 oder 4,1 % neue Hausanschlüsse angeschlossen wurden.

Die Schwankungen der jährlichen Durchschnittstemperaturen eines Geschäftsjahres lassen sich aus der Entwicklung der Gradtagszahlen gut nachvollziehen. Für das Jahr 1998 wurden für Moers mit 3.266 Gt unwesentlich höhere Werte gegenüber dem Vorjahr (3.216 Gt) errechnet. Gemessen am langfristigen Mittel lagen die Temperaturen des Jahres 1998 allerdings um 7,8 % niedriger.

Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgte das Stadtgebiet mit 6.159.362 m³ Wasser. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem leichten Mengentrückgang von 1,3 %. Obwohl 338 Neuanschlüsse hergestellt wurden, konnte der durch den erfreulich sparsamen Umgang unserer Kunden mit

dem Lebensmittel Wasser eingetretene Minderverbrauch nicht ausgeglichen werden.

Die Mengenabgabe der Wärmeversorgung ist mit 8.443 MWh (Vorjahr: 7.014 MWh) im Vergleich zu den anderen Versorgungssparten von untergeordneter Bedeutung.

Die Investitionen des Geschäftsjahres 1998 betragen insgesamt 9.711 TDM und verteilen sich folgendermaßen:

- Stromversorgung	3.291 TDM
- Gasversorgung	2.057 TDM
- Wasserversorgung	1.477 TDM
- Wärmeversorgung	924 TDM
- Verwaltung und Vertrieb	652 TDM
- sonstige gemeinsame Anlagen	1.310 TDM

Die Abgabepreise in der Stromversorgung konnten im wesentlichen beibehalten werden. Erste Auswirkungen der im Jahre 1998 gesetzlich verabschiedeten Liberalisierung des Strommarktes haben stattgefunden.

Die Abgabepreise im Bereich Erdgasversorgung sind 1998 stabil geblieben. Senkungen des Bezugspreises wurden bei den Sondervertragskunden berücksichtigt. Tarif-, Heizgas- und Vollversorgungskunden werden eine Preissenkung im neuen Jahr erfahren.

In der Versorgungssparte Wasser konnten die Preise weiterhin auf dem Niveau vom 01. Januar 1994 gehalten werden.

Bei der Fernwärmeabgabe konnten die Preise analog der Abgabepreise des Vorlieferanten Fernwärme Niederrhein GmbH stabil gehalten werden.

Die Abgabepreise der im vorigen Jahr neu angebotenen Nahwärme richten sich nach individuellen Lieferverträgen mit den Eignern der Liegenschaften und bewegen sich im marktorientierten Rahmen.

Der Jahresüberschuß des Geschäftsjahres beträgt 4.369 TDM. Damit konnte der positive Trend der vergangenen Jahre erfolgreich fortgesetzt werden. Der für die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe steuerlich zu berücksichtigende Mindesthandelsbilanzgewinn wurde deutlich überschritten.

Zum Gesamtergebnis haben die jeweiligen Versorgungssparten in unterschiedlichem Umfang beigetragen.

In der Stromversorgung wurde das gute Ergebnis des Vorjahres nicht erreicht.

In der Gasversorgung hat sich der positive Trend des Vorjahres fortgesetzt und auch in diesem Geschäftsjahr zu einer spürbaren Ergebnisverbesserung geführt.

Trotz steigender Umsätze schließt die Wärmeversorgung, bedingt durch die Anlaufkosten in dem sich ansonsten positiv entwickelnden Nahwärmemarkt, mit einem knappen negativen Ergebnis ab.

Das Ergebnis der Wasserversorgung liegt, anders als im Vorjahr, diesmal knapp über dem Mindesthandelsbilanzgewinn. Trotzdem kann eine Erhöhung der seit dem 01. Januar 1994 unveränderten Wasserpreise innerhalb der nächsten zwei Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Nach der Planungsrechnung erwartet die Gesellschaft - auch unter dem Aspekt der Liberalisierung des Energiemarktes - für das Geschäftsjahr 1999 ein gutes Ergebnis.

Die Investitionen aller Betriebszweige betragen nach dem Wirtschaftsplan für das Jahr 1999 rund 17,6 Mio. DM. Die Investitionen der einzelnen Betriebszweige stellen sich wie folgt dar:

Stromversorgung	5,5 Mio. DM
Gasversorgung	2,3 Mio. DM
Wasserversorgung	3,6 Mio. DM
Wärmeversorgung	3,1 Mio. DM
Verwaltung und Vertrieb	1,9 Mio. DM
Sonstige gem. Anlagen	1,2 Mio. DM.

In der Stromversorgung werden nochmals erhebliche zukunftsbezogene Investitionen für Netzoptimierungen und zur Vorbereitung der im Jahre 2000 stattfindenden dritten und letzten Phase der Konsolidierung der Stromversorgung erforderlich.

Im Bereich der Telekommunikation unterstützen Investitionen die Möglichkeit, Netze wirtschaftlich auszubauen und als Anbieter auf dem Telekommunikationsmarkt zu fungieren.

Hausanschlüsse von Neukunden und Netzerweiterungen im Bereich der Verteilungsanlagen bestimmen weitestgehend die Investitionen der Gas- und Wasserversorgung.

Die Fernwärmeversorgung Moers-Repelen beinhaltet im Bereich der Wärmeversorgung im wesentlichen drei Investitionsansätze, und zwar für den Bereich Stormstrasse, Lerschstrasse und das Modernisierungsgebiet der THS.

Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung in Moers-Repelen werden in den nächsten Jahren weitere erhebliche Investitionen erforderlich sein.

Das seit 1997 - innerhalb der Wärmeversorgung - aufgenommene Geschäftsfeld Nahwärme konnte bislang nicht alle Planungsvorhaben realisieren, so daß die Investitionsplanansätze der nur teilrealisierten Baumaßnahmen zunächst in das Jahr 1999 übertragen wurden.

Innerhalb des Betriebszweiges Verwaltung und Vertrieb bestimmen die Investitionen für die EDV-Neuorganisation den wesentlichen Teil des Investitionsansatzes. Die Weiterführung der SAP-Strategie mit den Stufen zwei und drei, eine weitere Integration der Anwendungen (Ablösung von Inselfösungen), die zukünftigen Anforderungen des Wettbewerbs, die Umstellung auf den EURO sowie die Jahrhundertumstellung (Jahr 2000), gilt es zu realisieren.

Die für 1999 geplanten Investitionszugänge werden überwiegend durch eigene Mittel (Abschreibungen und Baukostenzuschüsse) sowie durch Investitionszuschüsse finanziert. Der restliche Finanzbedarf wird voraussichtlich durch die Aufnahme von Fremddarlehen ausgeglichen.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung gefördert, beraten und überwacht. Hierzu hat er sich durch Berichterstattung und Beratung mit der Geschäftsführung über alle wesentlichen

Geschäftsvorgänge sowie über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft umfassend unterrichtet und die erforderlichen Beschlüsse gefaßt.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von dem am 17. September 1998 durch den Aufsichtsrat gewählten Abschlußprüfer, die KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den öffentlichen Sektor AG, Köln, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat nimmt das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Der Aufsichtsrat stimmt dem Jahresabschluß 1998 und dem Lagebericht zu und schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Gewinnverwendung an. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluß 1998 festzustellen.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, dem Betriebsrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, die zum guten Erfolg beigetragen hat.

Moers, den 28. Mai 1999

Der Aufsichtsrat

Terporten
Vorsitzende

Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Einwendungen im Sinne von § 322 HGB sind nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung gegen die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht nicht zu erheben. Wir erteilen daher dem Jahresabschluß der Stadtwerke Moers GmbH zum 31. Dezember 1998 gemäß Anlagen 1, 2 und 3 sowie dem Lagebericht gemäß Anlage 4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Köln, den 11. Mai 1999

KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft
für den öffentlichen Sektor Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen
Wirtschaftsprüfer

Finke
Wirtschaftsprüfer

**Beschluß über die Gewinnverwendung
des Geschäftsjahres 1998**

Die Gesellschafterversammlung hat am 17. Juni 1999 entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 mit einem Jahresüberschuß von 4.369.121,08 DM festgestellt und dem Vorschlag der Geschäftsführung folgend beschlossen, einen Gewinnanteil von 4.220.121,08 DM auszuschütten und 149.000,00 DM in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Gerd Tendick
Ratsmitglied Moers

Peter Webels
Ratsmitglied Moers

Norbert Wernicke
Arbeitnehmervertreter Moers

Gerd Bultmann
Stadtkämmer
-beratendes Mitglied- Moers

Moers, den 29.11.1999

**Stadtwerke
Moers GmbH**

Jakobs
Geschäftsführer Wolfskeil
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Moers GmbH setzt sich seit der konstituierenden Sitzung / 5. Wahlperiode am 09.11.1999 wie folgt zusammen:

Willi Ruthotto, Vorsitzender Ratsmitglied	Moers
Wolfgang Setina, stv. Vorsitzender Arbeitnehmervertreter	Moers
Klaus Brohl Ratsmitglied	Moers
Bernd Boing Bürgermeister	Neukirchen-Vluyn
Heinz-Gerd Döhrmann Ratsmitglied	Moers
Karl-Heinz Franzen Arbeitnehmervertreter	Moers
Heinz-Werner Hill Arbeitnehmervertreter	Moers
Rafael Hofmann Bürgermeister	Moers
Wolfgang Jansen Ratsmitglied	Moers
Klaus Janßen Arbeitnehmervertreter	Moers
Friedhelm Mintzer Ratsmitglied	Moers
Rudolf Niedobetzki Ratsmitglied	Moers
Karl-Heinz Reimann Ratsmitglied	Moers
Axel Sandhofen Ratsmitglied	Moers

Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers

vom 27. Oktober 1999

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW S. 386) hat der Rat der Stadt Moers am 27. Oktober 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

**§ 1
Einberufung der Ratssitzung**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

**§ 2
Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens am 5. Tage vor dem Sitzungstermin zugehen.

- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor dem Sitzungstermin abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstag von mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig im „Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Moers -“ öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teil-

zunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, ausgenommen die Berufung von Wahlbeamten,
 - Liegenschaftssachen,
 - Auftragsvergaben,
 - Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO),
 - sonstige Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach nicht zur Beratung in öffentlicher Sitzung eignen.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 33 Abs. 2 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO) - siehe auch § 21 der Geschäftsordnung -.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10**Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11**Teilnahme an Sitzungen**

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

Gang der Beratungen**§ 12****Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 der Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3

aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13**Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15**Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16**Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 17**Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmrechten.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten (siehe § 25 Abs. 1 Buchstabe h GeschO).

§ 18**Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 6 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bür-

germeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19**Fragerecht von Einwohnern**

- (1) Der Rat kann beschließen, daß eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20**Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zu Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über Sitzungen

§ 25 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) schriftliche Ausführungen eines Redners, soweit dieser dies wünscht,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - h) die Abstimmungsergebnisse (vgl. § 17 Abs. 6 GeschO).
- (2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Beigeordneten zuzuleiten.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberichtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und

auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (7) Die §§ 6 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht angerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 30

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers vom 15. September 1975 in der Fassung des Beschlusses vom 15.11.1995 außer Kraft.

Moers, den 27. Oktober 1999

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 3. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Ehrung der Ratsmitglieder Manfred Gramse und Willi Ruthotto für ihre 30jährige bzw. 20jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Moers durch den Bürgermeister
3. Zur Geschäftsordnung
 - 3.1 Prüfung der Einladung
 - 3.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 3.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
4. Zur Niederschrift über die 2. Sitzung am 27.10.1999
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Satzungsangelegenheiten:

6. Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Bürgermeisters
Berichterstatter/in: NN
7. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 Abs. 1 GO in Höhe von insgesamt 3.851.000,— DM bei den Haushaltsstellen und Buchungsstellen der Haushaltsgruppierung 4 - Personalausgaben -
Berichterstatter: RM K.-H. Brohl, CDU
8. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 Abs. 1 GO in Höhe von 3.212.690,— DM bei der Haushaltsstelle 1.900.8320.9 - Allgemeine Kreisumlage -
Berichterstatter: RM Ey, SPD
9. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 GO in Höhe von insgesamt 133.573,— DM im UA 455
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 KJHG) -
Berichterstatter: RM Gramse, CDU
10. PCB-Belastung im Gebäude der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Römerstraße 522
- Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000,— DM bei der Haushaltsstelle 1.280.9500.4 - Sonstiger Um- und Ausbau von Schulgebäuden -;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO
Berichterstatter: RM Rosendahl, SPD
11. Haushaltsplanung 2000;
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
12. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2000
Berichterstatter: RM Doll, CDU
13. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers
Berichterstatter: RM Doll, CDU
14. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2000
Berichterstatter: RM Döhrmann, SPD
15. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2000
Berichterstatter: RM Döhrmann, SPD
16. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2000
Berichterstatter: RM Döhrmann, SPD
17. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage für das Haushaltsjahr 2000
18. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)
19. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (10. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)
Berichterstatter: RM Alkämper, CDU
20. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2000
Berichterstatter: RM Reimann, SPD
21. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung);
hier: Anpassung an die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung des NWStGB (Bearbeitungsstand März 1999)
Berichterstatter: RM Reimann, SPD
22. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)
Berichterstatter: RM Reimann, SPD
23. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2000
Berichterstatter: RM Alkämper, CDU
24. Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
25. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Moers
Berichterstatter/in: NN
26. Änderung der Satzung des Jugendamtes;
hier: Ergänzung beratender Mitglieder
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
27. Zusammenfassung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.12.1994 und der Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 29.03.1999
Berichterstatter: Bürgermeister
28. Satzungsänderung Sparkassenzweckverband

Planungsangelegenheiten:

29. Rahmenbetriebspläne der Deutschen Steinkohle AG für die Bergwerke
- Niederberg in Neukirchen-Vluyn und
- Friedrich-Heinrich/Rheinland in Kamp-Lintfort
Stellungnahme der Stadt Moers
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
30. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung der Bauflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See - und zur Sicherstellung des internen und externen Grünausgleichs für Flächenversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet
Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrate C 15, C 16)
Berichterstatter: RM Mintzer, SPD

31. Bebauungsplan Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See -
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Verzicht auf erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB und Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Berichterstatter: RM Mintzer, SPD
32. Flächennutzungsplan der Stadt Moers (FNP)
 60. Änderung des FNP - Moers - Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße
 - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB
Berichterstatter: RM Ruthotto, CDU
33. Bebauungsplan Nr. 155 der Stadt Moers
 - Annastraße/Xantener Straße - 1. Änderung
 - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB
Berichterstatter: RM Ruthotto, CDU
34. Fluchlinienpläne Nr. 105 und 129 der Ackerstraße in Moers
 - Vinn und Schwafheim
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur Aufhebung
 - Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
- Sonstige Angelegenheiten:**
35. Schulraumsituation an der Heinrich-Pattberg-Realschule;
hier: Aufstockung des Pavillons
Berichterstatter: RM Gramse, CDU
36. Förderung von bürgerschaftlichem Engagement im Kreis Wesel
 Förderung der Freiwilligen-Zentrale Moers
 - Beschluss über den Beitritt in den zu gründenden Verein „Freiwilligen-Zentralen im Kreis Wesel“
37. Verlängerungsantrag Regionalstelle Frau und Beruf
Berichterstatterin: RM Scholten, SPD
38. Kassensystemumstellung im Freizeit- und Bäderbereich
Berichterstatterin: RM Schulz, SPD
39. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes der Stadt Moers
Berichterstatter: RM Doll, CDU
40. Bestellung von Ratsmitgliedern für die Vorstände der Partnerschaftsvereine Ramla-Moers e.V. und La Trinidad-Moers e.V.
41. Berufung der Mitglieder des Umweltbeirates der Stadt Moers
42. Besetzung des Behindertenbeirates
 - Vertreter der Verbände und Vereine
43. Benennung von Vertretern der Stadt Moers in die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen (LAGA-NRW)
44. Benennung von sachkundigen Einwohnern als Vertreter des Ausländerbeirates in Ausschüssen und Beiräten
45. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers
46. Satzungsänderung Verein zur Begehung von Stadtfesten und Stadtjubiläen e.V.
47. Kommunalwahlen 1999;
hier: Beschluss über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Ratswahl und Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 und Stichwahl des Bürgermeisters am 26.09.1999) gemäß §§ 39, 40, 46b Kommunalwahlgesetz
48. Wahl einer/eines Beigeordneten gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NW;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.1999
49. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
50. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung **Beginn:** Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TO-Punkte	1 - 3	Geschäftsordnungspunkte
TO-Punkte	4 - 6	Finanzierungsangelegenheiten
TO-Punkt	7 - 13	Grundstücksangelegenheit
TO-Punkte	14 - 22	Sonstige Angelegenheiten

Moers, den 9. Dezember 1999

Hofmann
 Bürgermeister